



GEMEINDE GALLIZIEN

Wildenstein 100/2, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

An
Swietelsky AG Zweigniederlassung, Baubüro Völkermarkt
Griffnerstraße 16a
9100 Völkermarkt

Datum	22.09.2025
Zahl	120-2/06/2025
Auskünfte	Ing. Tscherteu
Telefon	04221 2220 DW
Fax	04221 2220-3
E-Mail	gallizien@ktn.gde.at
Seite	1 von 2

B E S C H E I D

Über Antrag vom 23.07.2025 ergeht nachstehender

SPRUCH

I. Bewilligung

Der Bürgermeister der Gemeinde Gallizien erteilt der Swietelsky AG Zweigniederlassung, Baubüro Völkermarkt, Griffnerstraße 16a, A-9100 Völkermarkt, die

straßenpolizeiliche Bewilligung

zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben Gemeindestraßen im gesamten Gemeindegebiet.

Zeitraum:

von **22.09.2025** bis **31.12.2026**;

Art der Arbeiten:

Grabungsarbeiten für die Kelag Connect, Breitbandinitiative Kärnten und der KNG – Kärnten Netz GmbH

Verantwortliche Person für die Durchführung der Bauarbeiten sowie Einhaltung der STVO - Maßnahmen:

Herr Michael Schmölzer Tel.: 0664/3814069

Anordnungen und Auflagen:

1. Der Beginn und die Beendigung der Arbeiten sind dem Gemeindeamt Gallizien mitzuteilen.
2. Die Verkehrszeichen der mit Verordnung der Gemeinde Gallizien vom 22.09.2025, Zahl: 120-2/07/2025, verfügten Verkehrsbeschränkungen sind unter Verantwortung der für die Durchführung der Bauarbeiten namhaften Person verordnungskonform aufzustellen.
3. Die Baustelle ist nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit für die Kennzeichnung von Baustellen abzusichern.
4. Wenn öffentliche Interessen es erfordern, wird der jederzeitige, entschädigungslose Widerruf vorbehalten.
5. Hauseinfahrten und Einfahrten zu Hausbaustellen sind freizuhalten und abzusichern, sodass keine Behinderung der Anrainer bei Zu- und Ausfahrten aus deren Liegenschaften entsteht und Einsatzfahrzeuge jederzeit zufahren können.
6. Das in Anspruch genommene öffentliche Gut ist nach Möglichkeit frei von Verunreinigungen zu halten, welche zu einer Beeinträchtigung des Verkehrs und der umliegenden Liegenschaften führen könnten.
7. Für die Inanspruchnahme privater Liegenschaften ist mit den jeweiligen Grundeigentümern das Einvernehmen herzustellen.
8. Bis 31.12.2026, 00.00 Uhr, muss der in Anspruch genommene öffentliche Grund vollkommen geräumt und in vorschriftsmäßigen Zustand versetzt werden.
9. Das bauausführende Unternehmen wird verpflichtet, über den Zeitpunkt und den Ort der Aufstellung bzw. Anbringung der Verkehrszeichen einen Aktenvermerk (§ 16 AVG i.V.m. § 44 StVO 1960) zu führen.
10. Die Anrainer sind rechtzeitig vor Grabungsbeginn über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
11. Die jeweilige Baustelle (Baustellenabschnitt) ist so zu deklarieren, dass die Bevölkerung in ausreichendem Maße informiert ist, welche Arbeiten durchgeführt werden.
12. Dieser Bescheid ist jederzeit bei einer Kontrolle vor Ort vorzuweisen.
13. Über die verlegten Rohr- bzw. Kabelanlagen sind innerhalb von 12 Monaten nach Bauende digitale Leitungsprojektdaten an die Bauabteilung der Gemeinde Gallizien zu übermitteln.
14. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt dieses Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
15. Die für die Durchführung der Bauarbeiten im Spruch angeführte „Verantwortliche Person“ hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
16. Die für die Durchführung der Bauarbeiten im Spruch angeführte „Verantwortliche Person“ hat ein Baustellenbuch zu führen, in welchem die Anbringung und Entfernung der verfügbaren Verkehrszeichen festzuhalten sind.
17. Die Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten angebracht werden.
18. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen sind gemäß § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Verengung der Fahrbahn „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 16 StVO) in einer Entfernung von 25 m vor der Baustelle aufzustellen.
19. Erforderlichenfalls ist auch das Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO) in Ö-Norm gerechter Entfernung zur Gefahrenstelle anzubringen.

20. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen aus rückstrahlendem Material verwendet werden, wobei nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen mit Zusatztafeln auf einer Anbringungsvorrichtung angebracht werden dürfen.

21. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sofort zu entfernen.

22. Die Lagerung von Schutt, Aushub- und Baumaterial sowie das Abstellen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten dürfen nur innerhalb von abgeschränkten Bereichen erfolgen.

23. Künetten, Gräben, Schächte, Abgrabungen etc. sind gegenüber Verkehrsflächen jeder Art abzuschränken.

24. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen.

25. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkungen durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.

26. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

27. Vor Beginn der Grabungsarbeiten sind zum Schutz allfällig verlegter Leitungsanlagen die jeweiligen Leitungsberechtigten (z.B. Bezirksverwaltung der KELAG, Gemeinde hinsichtlich von Wasserversorgungsleitungen bzw. Abwasserkanälen) zeitgerecht zu verständigen.

28. Das durch die Bauführung betroffene Weggrundstück ist nach der Grundinanspruchnahme wieder fach- und bestandsgerecht herzustellen. Der Nutzungswerber hat die endgültige Wiederinstandsetzung der bituminösen Trag- bzw. Deckschichte über den Leitungsgraben ÖNORM-gerecht durchzuführen. Die Trag- bzw. Deckschichte ist zumindest in der Stärke auszuführen, wie sie auch im unmittelbaren Straßenverlauf gegeben ist.

29. Wenn nach Herstellung der Trag- bzw. Deckschichte Setzungen auftreten, hat der Nutzungswerber die Trag- bzw. Deckschichte zu entfernen und zur Gänze in der erforderlichen Stärke neu herzustellen.

30. Eine allfällig erforderliche Feintrassierung hat im Einvernehmen mit dem Leiter des Wirtschaftshofes der Gemeinde Gallizien (Ing. Tscherteu, Tel. 0664/1629391), zu erfolgen.

II. Kostenvorschreibung:

Die Antragstellerin wird verpflichtet, nachstehende Kosten zu entrichten:

Verwaltungsabgabe		345,60
Feste Gebühr: für die Eingabe		21,00
Feste Gebühr(en): für die Beilage(n)		
Gesamtbetrag		366,60

Der Gesamtbetrag von **€ 366,60** ist innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde Gallizien, Konto Nr. AT95 3928 8000 0060 0098, zu überweisen

Rechtsgrundlagen:

I. für die Sachentscheidung

§§ 90 und 94 d Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F

II. für die Kostenvorschreibung:

Abschnitt B) Z 10b Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2024, LGBl. Nr. 40/2024;

§ 14 TP 6 und 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.;

BEGRÜNDUNG

Die Swietelsky AG Zweigniederlassung, Baubüro Völkermarkt, Griffnerstraße 16a, A-9100 Völkermarkt hat mit Eingabe vom 23.07.2025 um die straßenpolizeiliche Bewilligung für Grabungsarbeiten im gesamten Gemeindegebiet Gallizien angesucht.

Die Durchführung dieser Arbeiten sind im Zeitraum vom 22.09.2025 – 31.12.2026 vorgesehen, wobei mit Behinderung des Straßenverkehrs gerechnet werden muss, weshalb entsprechende Verkehrsmaßnahmen zu verfügen waren.

Gemäß § 90 Abs 1 StVO 1960 ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich, wenn durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Bei Einhaltung der im Spruch erteilten Vorschreibung sowie bei ordnungsgemäßer Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten, weshalb die straßenbehördliche Genehmigung für die Durchführung dieser Bauarbeiten erteilt werden kann.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig, die binnen vier Wochen am Tag der Zustellung gerechnet, bei der Gemeinde Gallizien, schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Form eingebracht werden kann. Die Einbringung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Gemeinde Gallizien und den Parteien nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind.

Dabei ist zu beachten, dass die Einbringung außerhalb der Amtsstunden bis zum Wiederbeginn der Amtsstunde unwirksam bleibt (Gefahr der Fristversäumnis). Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes etc.). Die Postaufgabe der Beschwerde an die Gemeinde Gallizien innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides gilt als rechtzeitig. Für andere als postalische Übermittlungen (vor allem auch für solche durch Telefax und E-Mail) gilt das Postlaufprivileg nicht.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- Die Bezeichnung der belangten Behörde
- Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- Das Begehren und
- Die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Sie verzichten auf Ihr Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, wenn Sie dies in Ihrer Beschwerde nicht beantragen.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch ausgeschlossen werden, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr zu entrichten, welche 30,00 € beträgt. Die Gebührenschuld für die Eingaben und Beilagen entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe und ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ergeht an:

1. Swietelsky AG Zweigniederlassung, Baubüro Völkermarkt, Griffnerstraße 16a, A-9100 Völkermarkt
2. Polizeiinspektion St. Kanzian, PI-K-St.Kanzian@polizei.gv.at,
3. zum Akt;